

Die Schulordnung der Regionalen Schule am Kamp



1. Pünktlich zum Stundenbeginn beginnt bzw. beendet die Lehrkraft den Unterricht. Mit Stundenbeginn sitzen die Schüler*innen auf ihren Plätzen, die Arbeitsmittel liegen bereit. Ist eine Lehrkraft mit dem Stundenbeginn noch nicht erschienen, so fragt der*die Klassensprecher*in spätestens nach 15 Minuten im Sekretariat nach.
2. Verspätet sich ein*e Schüler*in zum Unterricht, meldet er sich im Sekretariat an. Gäste und Besucher*innen der Schule haben sich im Sekretariat anzumelden. Erscheinen die Gäste auf Einladung der Lehrkräfte, sind diese verpflichtet, die Gäste anzumelden.
3. Alle Schüler*innen dürfen sich ab 7.25 Uhr im Foyer aufhalten, wo sie bis zum Vorklingeln bleiben. Das Foyer und der Aufenthaltsraum stehen den Schüler*innen in Freistunden und bis zur Abfahrt der Busse zur Verfügung. Falls es regnen sollte, besteht die Möglichkeit sich ab 07.00 Uhr ins Foyer der Schule zu setzen.
4. Das Schulgelände darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern verlassen werden. Die Genehmigung bezieht sich auf Ausfallstunden, die erste und zweite große Pause (ab Kl. 8) und witterungsbedingtes vorzeitiges Unterrichtsende. Während der Abwesenheit der Schüler*innen besteht kein Versicherungsschutz. Wird die Genehmigung nicht erteilt, verbleibt das Kind (Kl. 5 und 6) in jedem Falle in der Schule.
5. Bei Krankheit der Schüler*innen ist die Schule am selben Tag bis 8 Uhr durch die Erziehungsberechtigten/ Vormund zu informieren. Arztbesuche sind nur in dringenden Fällen in der Unterrichtszeit erlaubt. Dafür muss eine Arztbescheinigung oder eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenleitung vorgelegt werden.
6. Jede*r Schüler*in und jede Lehrkraft ist verpflichtet Its Learning zu benutzen. Dies dient der Kommunikation zwischen Schule und Schüler*innen bzw. in Absprache auch mit den Eltern. Über Ausnahmen und anderweitige Lösungen bei Schüler*innen entscheidet die Schulleitung.
7. Die Straßenbekleidung bleibt außerhalb des Klassenraumes. In diesen Kleidungsstücken dürfen keine Wertgegenstände belassen werden. Für entstehende Verluste kommt die Schule nicht auf.
8. Die Aufbewahrungsfrist für Fundgegenstände endet 2 Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres.
9. Die Nutzung von Kleidung und Gegenständen, die verfassungsfeindliche, indizierte und diskriminierende Inhalte aufweist, ist in der Schule untersagt.
10. Die Nutzung internetfähiger Mobilfunkgeräte und sonstiger elektronischer Geräte ist während der Unterrichtszeit und Mittagszeit im gesamten Schulgebäude untersagt. Ausnahme bildet die durch die Lehrkraft angewiesene und angeleitete Nutzung dieser Geräte sowie die Nutzung im Speisesaal während einer Freistunde. Anderenfalls darf die Lehrkraft das Gerät einsammeln. Am Ende des Tages wird das Gerät durch dieselbe Lehrkraft oder durch das Sekretariat an den Schüler*innen ausgehändigt.

11. Schriftliche Kontrollarbeiten werden grundsätzlich nicht mit Bleistift bzw. Radierstift angefertigt. Termine zur Nachschrift von Kontroll- oder Klassenarbeiten sind von den Schüler*innen einzuhalten – der nächstmögliche Nachschreibetermin muss wahrgenommen werden. Anderenfalls handelt es sich um eine nicht erbrachte Leistung, die mit der Note 6 bewertet wird. Zum Nachschreiben steht wöchentlich mindestens ein Nachmittagstermin zur Verfügung.
12. Während des Unterrichts ist das Essen nicht erlaubt. In Fachräumen ist das Essen und Trinken verboten! Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.
13. Nach jeder Stunde werden die Räume sauber verlassen und die Tafel/Smartboard abgewischt. Nach der letzten Stunde werden die Stühle hochgestellt, das Smartboard ausgeschaltet und die Fenster geschlossen. Der Ordnungsdienst hat das zu kontrollieren.
14. Wird ein*e Schüler*in aus von ihm zu verantwortenden Gründen zeitweise von der Unterrichtsstunde ausgeschlossen, muss er sich unmittelbar vor dem Unterrichtsraum aufhalten. Diesen Platz darf er nicht verlassen, bis er andere Anweisungen erhält. Im Notfall meldet sich der*die Schüler*in sofort im Unterrichtsraum bei der Lehrkraft.
15. Bei Neuanschulung eines*r Schülers*in sind die Eltern verpflichtet, vollständig Auskunft über gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes zu geben, wenn dies für die Schule wichtig ist. Im Falle notwendiger Medikamentengabe ist gegenüber der Schule schriftlich zu erklären, welche Befugnisse der Schule mit Einverständnis aller Erziehungsberechtigten zugestanden werden.
17. Wege für Schüler*innen der Klassenstufen 5 und 6 sind durch eine Aufsicht abzusichern (Sporthallen, Werkräume, Schulküche, AWT – Raum). Abweichungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern möglich (siehe Hausaufgabenheft).
18. In den kleinen Pausen verbleiben die Schüler*innen unter Aufsicht in den Unterrichtsräumen. Für den Zeitraum des Raumwechsels trifft dies nicht zu.
19. Pausenhof
 - a) Auf dem Schulhof hat sich jede*r so zu verhalten, dass andere Schüler*innen/Grundschüler*innen nicht belästigt und gefährdet werden.
 - b) Gewaltanwendungen sind verboten und werden nach dem Schulgesetz bestraft (§60, 60a).
 - c) Das Fahren von Skateboards, Rollschuhen, Rollern und Fahrrädern in jeglicher Form ist auf dem Schulgelände verboten. Fahrräder und Roller sind an den dafür vorgesehenen Orten abzustellen. Sie sind nicht über die Schule versichert.
 - d) Stellen Schüler*innen oder Lehrer*innen auf dem Schulhof Gefahrenquellen, Gefährdungen von Schüler*innen oder Schädigungen von Schüler*innen oder Schuleigentum fest, ist dies umgehend der Schulleitung zu melden.
 - e) Jede*r Schüler*in begibt sich auf kürzestem Weg in den jeweiligen Unterrichtsraum bzw. in die Turnhalle. Dabei ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals (Lehrkraft und Aufsichtsschüler*innen) Folge zu leisten.
 - f) Die Schultaschen werden bei Raumwechsel in den Hofpausen an den dafür benannten Orten in den Schulfluren (Taschenregale) belassen.
20. Der Pausenaufenthalt in Treppenhallen und Toiletten ist untersagt.

21. Der Kauf, Verkauf und Verbrauch von Tabakwaren inkl. E-Zigarette/ Vapes, Energy-haltigen Getränken und Drogen jeglicher Art ist auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen untersagt.

22. Das Mitführen von Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen, sowie Munition und explosiven Stoffen (auch Pyrotechnik) auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und bei Schulveranstaltungen ist verboten. Das gilt auch für Gegenstände, die in ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach dem Anschein von Waffen (z.B. Wasserpistolen), Munition und explosiven Stoffen erwecken.

23. Bei Zuwiderhandlungen gegen Punkt 21. und 22. werden die aufgeführten Gegenstände eingezogen, die Erziehungsberechtigten informiert und gegebenenfalls Anzeige erstattet.

24. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung wird der Schüler*in in geeigneter Form zur Wiedergutmachung herangezogen. Das trifft auch für Schulbücher zu. Alle Arbeitsmittel müssen ordentlich behandelt werden.

25. Vergessene Hausaufgaben sind nicht erbrachte Leistungen. Der Schüler*in ist zur Nacharbeit verpflichtet. Kommt er der Aufforderung nicht nach, kann dafür im Fach die Note 6 erteilt werden.

26. Unfälle und Haftpflichtschäden innerhalb der Unterrichtszeit und Schulveranstaltungen sind unverzüglich zu melden.

27. Für Fachräume, die Turnhalle und Alarm- und Katastrophenfälle sind die gesonderten Festlegungen einzuhalten.

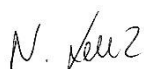
28. Schulsanitäter*innen können während der Unterrichtszeit zur Betreuung kranker bzw. verletzter Schüler*innen eingesetzt werden.

29. Die Lehrer werden durch Schüler*innen ab der Klassenstufe 9 in ihrer Pausenaufsicht unterstützt. Die Schüler*innen sind als Aufsichtspersonen erkennbar und haben gegenüber Mitschüler*innen das Recht, für die Umsetzung der Pausenregelungen Anweisungen auszusprechen und Schüler*innendaten aufzunehmen.

30. Bei Neuanmeldung eines*r Schülers*in sind die Eltern verpflichtet, von der Schulordnung/ Verhaltensvertrag Kenntnis zu nehmen.

Bei Verstößen gegen diese Schulordnung sind für Schüler*innen Erziehungs-, in besonderen Fällen gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen bis zur Schulverweisung einzuleiten. Gäste können des Schulgeländes verwiesen werden. Ferner kann die Schulleitung ein Hausverbot aussprechen.

Diese Schulordnung kann jederzeit durch die Schulkonferenz ergänzt werden.



N. Lellwitz
Schulleiterin